

KINDERSCHUTZ IM VEREIN

# Jugendschutzkonzept des A.N.G.E.L.N e.V. Essen



Handlungsleitfaden zur Prävention und Intervention

# KINDERSCHUTZ IM VEREIN

## Jugendschutzkonzept des A.N.G.E.L.N e.V. Essen

### Inhaltverzeichnis

Vorwort .....	3
1. Unser Verein – unsere Jugend – unsere Zukunft.....	4
2. Kinderschutz im Angelverein .....	4
3. Den Verein gut aufstellen .....	5
3.1 Maßnahme 1: Wir positionieren uns .....	6
3.2 Maßnahme 2: Anlaufstelle einrichten.....	6
3.3 Maßnahme 3: Qualifikation und Regeln schaffen.....	6
4. Jugendleiter*innen und Betreuer*innen im Angelverein .....	7
4.1 Umsetzung 1: Erweitertes Führungszeugnis einführen .....	7
4.2 Umsetzung 2: Lesen und verstehen unseres Jugendschutzkonzepts .....	7
4.3 Umsetzung 3: Fort- und Weiterbildungen im Bereich „Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ sowie Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt.....	7
4.4 Umsetzung 4: Wie verfahren wir mit der Kontaktaufnahme und Informationsweitergabe, sowie Jugend-Whats-App-Gruppen und Social Media? .....	8
5. Täterprofile und typisches Täterverhalten- Täter erkennen.....	8
6. Welche Formen sexualisierter Gewalt gibt es? Grenzverhalten und strafbares Verhalten .....	9
7. Wie verhalten wir uns im Krisenfall.....	11
7.1 Handlungs- und Interventionspläne des Landesfischereiverbandes NRW .....	13
8.1 Ansprechpartner außerhalb des Vereins .....	14
8.2 Ansprechpartner im Verein .....	15
Anhang .....	17

### IMPRESSUM

Herausgeber: A.n.g.e.l.n e.V. Essen

Altstraße 53, 45359 Essen,

[info@angeln-ev-essen.de](mailto:info@angeln-ev-essen.de)

<https://www.angeln-ev-essen.de/>

Verantwortlich: Volker Karsch, Gerrit Schwierz, Martina Karsch, Alexandra Schulte-Schwierz, Bernd Schurna

## Vorwort

Die Jugendarbeit hat bei uns im Angelverein einen großen Stellenwert. Seit seiner Gründung im Jahr 1999 stand die Ausbildung von Anglerinnen und Anglern sowie das heranführen von Kindern und Jugendlichen an den Angelsport an erster Stelle. So stellte unser 1. Vorsitzender Volker Karsch am Anfang meiner Arbeit als Jugendwart klar:

**„Die Jugend ist die Zukunft unseres Vereins“**

Seit mehr als 20 Jahren veranstalten wir, zweimal im Jahr Lehrgänge, mit dem Ziel die Fischereiprüfung zu bestehen und viele Menschen für den Angelsport, der Fischhege und -pflege sowie den Naturschutz zu begeistern. In den Lehrgängen werden immer wieder interessierte Junganglerinnen und Jungangler auf die Prüfung des Fischereischeins vorbereiten. Darunter sind auch Jugendliche vertreten, die schon Erfahrungen in unserer Jugendgruppe (Jugendfischereischein) gesammelt haben. Diese Gruppe versuchen wir in jedem Lehrgang auch für unsere Jugendgruppe zu begeistern. So bieten wir jedes Jahr mindestens 5 Termine für unsere Jugendliche an. Von Ansitzangeln an der Ruhr, Kanälen, Seen, Rhein und Lippe, ob am Tag oder in der Nacht, Spinnfischangeln, Angeln am Forellenteich aber auch Ausflüge, die über das Angeln hinausgehen (Projekte des LFV-Westfalen-Lippe). In unserer Hochzeit, wo wir eine sehr aktive Jugendgruppe von 10 Jugendlichen hatten, wurden sogar Zeltlager in Niedersachsen geplant und durchgeführt. Dabei arbeiten alle Ämter im Angelverein eng zusammen. Die beiden derzeitigen Hauptverantwortlichen, Bernd Schurna (Jugendwart) und ich (2. Vorsitzender), sind mittlerweile seit über 10 Jahren ein Team. Zudem bin ich ein Eigengewächs unserer Jugendgruppe und seit 2001 im Angelverein. Wir können behaupten, dass wir bereits viel Erfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen mitbringen und uns stets weiter entwickeln und bilden möchten.

Am 11.03.2023 wurden wir dann, auf dem Jugendtag des Landesfischereiverbands-Westfalen-Lippe (LFV-W), mit der Erstellung eines Jugendschutzkonzept beauftragt. Der LFV-W hat auf seiner Seite ein gutes Konzept veröffentlicht, an dem wir uns orientieren sollten und konnten ([https://www.lfv-westfalen.de/content/jugend/jugend\\_jugendschutzkonzept.php](https://www.lfv-westfalen.de/content/jugend/jugend_jugendschutzkonzept.php)). Zudem bietet der Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e. V. eine Handreichung zur Umsetzung des LandeskinderSchutzgesetzes an ([https://www.lfv-westfalen.de/images/pdf/jugend/handreichung\\_schutzkonzept.pdf](https://www.lfv-westfalen.de/images/pdf/jugend/handreichung_schutzkonzept.pdf)), dass wir systematisch durcharbeiten und für unser Jugendschutzkonzept nutzen. Während der Erstellung des Jugendschutzkonzepts hatten wir uns zusätzlich mit Konzepten aus anderen Bereichen auseinandergesetzt, um uns in das Thema hineinzuarbeiten. Dabei ist uns das Jugendschutzkonzept des DFBs aufgefallen (<https://www.dfb.de/kinder-und-jugendschutz>), der für seine Fußballvereine ebenfalls einen Leitfaden erstellt hat. Da wir viele Parallelen zu der Arbeit im Angelverein gefunden hatten, diente die Broschüre des DFBs für uns als zusätzliche Orientierung.

Dr. Gerrit Schwiertz (2. Vorsitzender)

# 1. Unser Verein – unsere Jugend – unsere Zukunft

Die Jugendarbeit wird bei uns im Angelverein groß geschrieben. Das Heranführen an den Angelsport und die Entwicklung eines ganzheitlichen und lebenslangem Naturbewusstseins (Hege und Pflege) ist unser wichtigster Auftrag. Dabei sind unsere Jugendlichen das höchste Gut. Unsere Jugendarbeit ist nicht nur auf das Angeln ausgerichtet, die Heranwachsenden sollen zusätzlich die Möglichkeit bekommen an Projekten (z.B. Aktion-Saubere-Ruhr) und Tagungen, sowie Lehrgänge (JULEICA-Schulungen) des Landesfischereiverbandes Westfalen-Lippe e.V. (<https://www.lfv-westfalen.de/index.php>) teilzunehmen. Um unsere Jugendarbeit unter unseren Gesichtspunkten **Angeln, Natur, Gesundheit, Erleben, Lernen, Nutzen** und vor allem Spaß und Freude an/ in der Natur sicher durchzuführen, wollen wir präventiv arbeiten, um mögliche Probleme im Vorfeld schon zu vermeiden. Aus diesen Gründen möchten wir uns mit dem Thema „Kinder- und Jugendschutz im Verein“ beschäftigen.

*Frage: „Darf man sich mit dem Thema Kinderschutz in einem Verein beschäftigen, ohne in den Verdacht zu geraten damit ein akutes Problem zu haben?“*

*Antwort: Man darf nicht nur, man sollte es!*

Damit unser Verein weiterhin ohne Vorfälle Jugendarbeit leisten kann und unsere Jugendlichen den Best möglichen Schutz bekommen, beschäftigen wir uns mit dem Thema „Kinder- und Jugendschutz“ und haben dieses Konzept erarbeitet und uns mit den wichtigsten Fragen auseinander gesetzt. In den folgenden Kapiteln soll es darum gehen, was Kinderschutz im Angelverein bedeutet und wie er aus unserer Sicht gewährleistet werden kann. Danach möchten wir unseren Verein intern gut aufstellen und die vier Maßnahmen vorstellen, die der DFB in seiner Broschüre „Kinderschutz im Verein“ (<https://www.dfb.de/fair-playgewaltpraevention/kinderschutz/broschuere-kinderschutz-im-verein/>) vorschlägt und diese auf unseren Angelsport übertragen. Danach sollen im Kapitel 5 und 6 mögliche Täterprofile und Formen der Grenzüberschreitung und sexualisierter Übergriffe vorgestellt werden, um Aufklärung zu betreiben und möglichst viele Menschen in unserem Verein zu sensibilisieren. Zum Schluss soll im Kapitel 7 ein Leitfaden für den Krisenfall herausgearbeitet werden, um sicher und schnell handeln zu können und uns nochmal ganz klar zu positionieren, dass Kinder- und Jugendschutz höchste Priorität in unserem Angelverein hat.

## 2. Kinderschutz im Angelverein

Das Thema sexualisierte Gewalt kann in einem Verein zur traurigen Realität werden. Für die betroffenen Kinder ist dies meistens eine persönliche Katastrophe, sie werden oft für ihr Leben traumatisiert. Aus dem wundervollen Hobby Angeln kann so schnell ein böser Albtraum werden. Niemand geht aus so einem Vorfall unbeschädigt heraus,

auch nicht der Verein. Für ihn steht nicht nur seine Vertrauenswürdigkeit, sondern auch seine Existenz auf dem Spiel.

An 5-6 Terminen im Jahr versuchen wir Jugendangeln oder -projekte durchzuführen. Dabei leisten wir seit Jahren gute und vorbildliche Arbeit. Wir konnten regelmäßig Tag- und Nachtangeln anbieten, haben Projekte vom Landesfischereiverband Westfalen-Lippe (LFV-W) besucht und eigene Zeltlager/ Angelcamps durchgeführt. Bei allen Unternehmungen gab es keine Vorfälle und der Spaß an der Natur stand stets im Vordergrund. Damit das so bleibt, möchten wir uns mit dem Thema auseinandersetzen und auch über mögliche Gefahren nachdenken und darüber sprechen.

Der Angelsport findet zu meist in der Natur statt, weit entfernt von Menschenmassen und Publikumsverkehr. Bei Berichten über sexualisierter Gewalt oder Missbrauch von Jugendlichen oder Kindern, liest man in den Medien oft über Vorfälle am Abend, Übernachtungen oder Jugendcamps/ Zeltlagern. Oft entsteht ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Betreuer und Jugendlichen in solchen Veranstaltungen. Dies birgt Risiken und schafft Räume für Täter. Auch bestimmte körperliche Kontakte, wie bspw. das Trösten eines Jugendlichen oder auch das Vorführen des Auswerfens sind in unserem Verein normal und auch erwünscht. Doch immer im Einverständnis mit dem/ der Jugendlichen. Dabei dürfen keine Privatsphären verletzt werden. Die Frage, welche Handlungen im Verein akzeptiert sind und welche nicht, wollen wir offen und kontrovers diskutieren und letztlich Regeln aufstellen, um unsere Jugendliche so gut es geht zu schützen. Das Thema zu ignorieren, ist für uns verantwortungslos. Eine strukturierte Präventionsarbeit auf Basis eines Kinderschutzkonzepts sichert zudem die Existenz unseres Vereins. Und auch die Furcht vor negativer Publicity ist unbegründet. Denn gerade der offensive Umgang mit dem Thema ist ein Merkmal verantwortlicher und qualitativ hochwertiger Vereinsarbeit.

### **3. Den Verein gut aufstellen**

Zunächst wollen wir unseren Verein gut aufstellen. In der Vorstandssitzung vom 18.01.2025 haben wir das Thema „Kinder- und Jugendschutz“ besprochen und uns folgende Fragen gestellt. Wie schützen wir unsere Jugendlichen am besten? Welche Situationen können entstehen? Wie können wir diese vermeiden? Wie sichern wir unseren Verein ab und fördern seine Entwicklung, dass Eltern ihre Kinder mit guten Gewissen zum Angeln schicken können? Zudem haben wir besprochen, dass wir als Vorstand das Thema bearbeite. Das Jugendschutzkonzept wurde dann auf unserer Jahreshauptversammlung am 10.05.2025 vorgestellt, ausgelegt und mit den Mitgliedern besprochen. Danach wurde das Konzept auf unserer Homepage und auf unseren Seiten im sozialen Medien Bereich veröffentlicht.

Um nun konkrete Umsetzungen für unseren Verein aufzustellen haben wir uns für die vier Maßnahmen des DFBs entschieden und auf unseren Verein angewendet.

### **3.1 Maßnahme 1: Wir positionieren uns**

Wir wollen als ANGELN e.V. uns klar gegen jede Form von Kindes- und Jugendmissbrauch positionieren. Zusätzlich möchten wir unser Konzept auf unserer Homepage und den sozialen Medien veröffentlichen. Unsere Mitglieder sollen auf der Jahreshauptversammlung darüber informiert werden. **Hierzu wollen wir auch nochmal betonen, dass wir Kinder- vor Täterschutz stellen und jeder Vorfall in unserem Angelverein ernst genommen wird und im bestätigten Fall, letztendlich zu einer Anzeige führt.** Wir wollen eine möglichst hohe Reichweite erzielen und verständlich machen, dass Kinder und Jugendschutz höchste Priorität bei uns hat.

Des Weiteren würden wir unser Jugendschutzkonzept anderen Angel- und Sportvereinen zu Verfügung stellen, die sich mit dem Thema beschäftigen.

### **3.2 Maßnahme 2: Anlaufstelle einrichten**

Die dritte Maßnahme, die wir ergreifen wollen, ist eine Anlaufstelle für die Jugendlichen einzurichten. Dabei soll es Personen (Vertrauenspersonen) im Verein geben, die die Jugendlichen bei Problemen oder Vorfällen kontaktieren können. Das Thema soll mit den Jugendlichen und Erziehungsberechtigten besprochen werden und der Kontakt zu verschiedenen Vertrauenspersonen an die Jugendlichen und Eltern weitergegeben werden. Zudem soll jedes Jahr ein\*e Jugendsprecher\*in gewählt werden, der \*die auch als Kontaktperson und Vermittler eingesetzt wird. Des Weiteren sollen die Eltern als Vertrauensperson Nummer Eins über das Jugendschutzkonzept und Anlaufstellen im Verein informiert werden. Sowohl die Vertrauenspersonen, als auch der\*die Jugendsprecher\*in sollen die Möglichkeit erhalten an der JULEICA-Schulung des LFV-W teilzunehmen.

### **3.3 Maßnahme 3: Qualifikation und Regeln schaffen**

Eine **Vereinbarung und Unterschrift einer Vertraulichkeitserklärung** (siehe Anhang: *Formular 1: VERTRAULICHKEITSERKLÄRUNG*) im Umgang mit sensiblen Informationen durch den Ansprechpartner, den Vereinsverantwortlichen sowie alle Mitglieder des Vereinsvorstands soll vollzogen werden. Zudem werden die Betreuer für das Thema Kinderschutz sensibilisiert und geschult. Entsprechende Angebote macht der Landesfischereiverband und andere Träger. Mindestens genauso wichtig ist das Festlegen der Regeln für den Umgang mit den Kindern. Als Ausgangspunkt sollte ein grundsätzlicher Rahmen geschaffen werden: Ein so genannter „Verhaltenskodex“ für den Verein.

- Welche Art von Körperkontakt lassen wir zu?
- Wo beginnt die Privatsphäre auch der ganz Kleinen?
- Worauf müssen wir bei Vereinsveranstaltungen mit Übernachtung achten?
- Wann ist etwas nicht mehr „privat“? Wie reagieren wir, wenn ein Kind immer wieder blaue Flecken hat?
- Wie gehen wir mit Bildern der Jugendlichen um?
- Gehören Bilder von Jugendangeln ins Internet?

## **4. Jugendleiter\*innen und Betreuer\*innen im Angelverein**

### **4.1 Umsetzung 1: Erweitertes Führungszeugnis einführen**

Die Einführung des erweiterten Führungszeugnisses bedarf schon aus Gründen des Datenschutzes einer konzeptionellen Begleitung. Auch die berechtigten Ängste um den Schutz sensibler persönlicher Daten, z.B. der Information über strafrechtliche Verurteilungen, die nichts mit dem Betreuerstatus zu tun haben, müssen aufgefangen werden. Es darf schließlich nicht der Eindruck entstehen, dass alle Jugendbetreuer unter einen Generalverdacht gestellt werden.

Klare Verfahrensregeln zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis sollten die wesentlichen Fragen transparent und verlässlich klären, z.B. **wer es vorlegen muss, wer es einsehen darf, was gespeichert wird** und was im **Falle von Einträgen passiert**.

*Formular 2: „SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG“*

*Formular 3 zur Beantragung: „BESCHEINIGUNG ZUR BEANTRAGUNG EINES ERWEITERTEN GEM. § 30A ABS. 2 BUNDESZENTRALREGISTERGESETZ (BZRG)“*

*Formular 4: DOKUMENTATIONSBogen ZUR EINSICHTSNAHME IN DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS GEM. 72A ABS. 5 SGB VIII*

**Wer einen einschlägigen Eintrag im erweiterten Führungszeugnis aufweist, darf im Verein nicht mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Im Interesse des Kinderschutzes ist der Angelverein der falsche Ort, um einschlägig vorbestrafte Täter zu resozialisieren.**

### **4.2 Umsetzung 2: Lesen und verstehen unseres Jugendschutzkonzepts**

Jeder Betreuer oder Betreuerin der Jugendgruppe unseres Angelvereins müssen das vereinseigene Jugendschutzkonzept gelesen und verstanden haben. Zudem unterschreibt die Person das Formular „Ehrenkodex“ und schwört somit die Einhaltung des Konzepts und den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu jeder Zeit.

*Formular 5: „EHRENKODEX“*

### **4.3 Umsetzung 3: Fort- und Weiterbildungen im Bereich „Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ sowie Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt**

Betreuer und Betreuerinnen sollen stets die Möglichkeit erhalten, an Fort- und Weiterbildungen des LFV-W teilzunehmen (JULEIKA-Schulungen). Des Weiteren sollen/ können Fort- und Weiterbildungen im Bereich „Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ sowie Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt von anderen Organisationen oder Träger, über den Angelsport hinaus, besucht werden. Die Sensibilisierung und die Handlungsfähigkeit der Betreuer\*innen soll durch Bildungsangebote trainiert und ausgebaut werden.

#### **4.4 Umsetzung 4: Wie verfahren wir mit der Kontaktaufnahme und Informationsweitergabe, sowie Jugend-Whats-App-Gruppen und Social Media?**

Die Kontaktaufnahme, der Austausch sowie die Informationsweitergabe erfolgt in unserem Verein stets über die Erziehungsberechtigten. Dabei werden Termine und Anmeldungen per E-Mail verschickt und kurz vorher nochmal eine Erinnerung versendet. Bis zu dem 18. Lebensjahr müssen die Erziehungsberechtigten Termine zustimmen und sind erster Ansprechpartner. Direkte Kontaktaufnahmen mit einzelnen Jugendlichen, unter 18 Jahren ,per Telefon, Chats oder anderen Kanälen sind in der Jugendarbeit des Angelvereins untersagt.

Die Jugendlichen und die Eltern können der Jugend-Whats-App-Gruppe beitreten. Jugendliche dürfen mit Zustimmung der Eltern mit ihrer eigenen Telefonnummer Teil der Gruppe werden. In der Gruppe werden keine sensiblen Daten ausgetauscht und dient der schnellen Informationsweitergabe und kurzfristigen Absprachen.

Jugendangeltermine sowie Fotos der Jugendlichen werden nicht über Social-Media-Kanäle veröffentlicht. Ausgenommen sind Fotos von gefangen Fischen, ohne Gesicht der Jugendlichen, Fotos von Angelgeräten und Zubehör oder Natur- oder Landschaftsfotos von Gewässern.

Eltern und Erziehungsberechtigte werden über die Weitergabe von Informationen, der Whats-App-Gruppe und den Social-Media-Kanälen jedes Jahr mit der ersten E-Mail, indem die Termine für das Jahr veröffentlicht werden, informiert und erhalten das Jugendschutzkonzept in digitaler Form. Die Erziehungsberechtigten werden angehalten auch kleinste Verdachtsfälle oder Übergriffe sofort den Vertrauenspersonen oder den Vorstand zu melden, damit der Angelverein schnell reagieren können. Eine Liste mit Ansprechpartnern im Angelverein erhalten die Jugendlichen und Erziehungsberechtigten ebenfalls in der ersten Mail. Jugendliche und Eltern können zu jeder Zeit Fragen zum Konzept stellen (Seite 16: Ansprechpartner im Verein).

### **5. Täterprofile und typisches Täterverhalten- Täter erkennen**

#### **EINIGE FAKTEN ZU TÄTERN**

**Auszug:** KINDERSCHUTZ IM VEREIN- Handlungsleitfaden zur Prävention und Intervention, Seite 16-19, DFB, [https://www.dfb.de/fileadmin/\\_dfbdam/202500-Kinderschutz\\_Brosch%C3%BCre.pdf](https://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/202500-Kinderschutz_Brosch%C3%BCre.pdf)

Täter sind nicht an äußereren Erscheinungsmerkmalen zu erkennen

- In etwa 80 % – 90 % der Fälle sind Täter männlich
- In etwa einem Viertel der Fälle sind die Täter selber jünger als 18 Jahre (sog. Peer-Gewalt)
- Ob jemand heterosexuell oder homosexuell ist, spielt für das Risiko, dass er zum Täter wird, keine Rolle

- Das Spektrum der Täter sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ist vielfältig und reicht von demjenigen, der den Kindern beim Duschen zuschaut, über den, der Bilder der Kinder im Internet vertreibt oder tauscht, bis hin zu demjenigen, der sexuelle Handlungen an einem Kind vornimmt
- Nur etwa 40 % der Täter handeln aufgrund eines pädophilen Motivationshintergrundes. Die restlichen Täter begehen die Tat, obwohl sie eigentlich auf erwachsene Sexualpartner ausgerichtet sind, als Ersatzhandlung, z.B. um Macht auszuüben. Täter können zudem aus finanziellen Interessen handeln
- Unter Umständen sind sich Personen gar nicht bewusst, dass sie sexualisierte Gewalt ausüben. Was der eine als „völlig normal“ bewertet, kann das betroffene Kind bereits als Eingriff in seine Intimsphäre empfinden, beispielsweise die Anwesenheit des Trainers beim Duschen oder dauernde körperliche Kontakte beim Training

Ein Täter geht gezielt vor, in dem er zum Beispiel:

- dem Kind besonders viel Aufmerksamkeit schenkt
- Situationen sucht oder schafft, in denen er und das Kind alleine sind oder geschützt kommunizieren können
- dem Kind gegenüber seine ganz besondere Anerkennung deutlich macht
- Vorzugsbehandlungen gewährt und dem Kind Dinge erlaubt, die anderen Kindern nicht erlaubt sind
- dem Kind Geschenke macht (Angelgeräte, Zubehör etc.)

## **6. Welche Formen sexualisierter Gewalt gibt es? Grenzverhalten und strafbares Verhalten**

**Auszug:** AUF DEM WEG ZUM SCHUTZKONZEPT- Eine Handreichung zur Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes, Seite 7-10, Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e. V., [https://www.lfv-westfalen.de/images/pdf/jugend/handreichung\\_schutzkonzept.pdf](https://www.lfv-westfalen.de/images/pdf/jugend/handreichung_schutzkonzept.pdf)

### **Definition: Sexualisierte Gewalt**

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben versteht unter sexualisierter Gewalt „jegliche Form von Gewalt (...), die sich in sexuellen Übergriffen ausdrückt.“

Der Begriff "sexualisierte" Gewalt macht deutlich, dass die sexuellen Handlungen als Mittel zum Zweck, also zur Ausübung von Macht und Gewalt, vorgenommen werden.“ Eine weitere Definition von sexualisierter Gewalt sieht diese als „körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Fast immer handelt es sich dabei um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft oder sozialem Status. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität, entweder mit Belohnung (emotionaler Zuneigung und/ oder Geschenken) oder mit Bestrafung (Androhung oder Einsatz von physischer und psychischer Gewalt) auf die andere Person einzuwirken. Im Mittelpunkt steht meist die Befriedigung eigener Machtbedürfnisse, z.B. sich auf Kosten anderer aufzuwerten. Dazu werden sexuelle

Handlungen als Methode genutzt, weniger geht es um ein vordringliches sexuelles Verlangen.“

### **Grenzverletzungen**

Der Begriff „Grenzverletzung“ kann umschrieben werden als „ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben des betroffenen (...) Menschen abhängig.“

Beispiele für grenzverletzendes Verhalten:

- „eine nicht gewollte Umarmung
- die unbedachte Verwendung von Kosenamen wie „Schatz“ oder „Süßer“
- eine versehentliche unangenehme Berührung
- eine unbedachte verletzende Bemerkung
- unerwünschtes Betreten eines Zimmers oder des Waschraums
- unbedachtes „Flirten“ mit teilnehmenden Kindern oder Jugendlichen“

### **Sexualisierte Übergriffe**

Sexualisierte Übergriffe „unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit. Sie geschehen im Gegensatz zu Grenzverletzungen fast nie zufällig, sondern resultieren aus fachlichen und persönlichen Defiziten. Sie können Kindern und Jugendlichen sowohl körperlich als auch psychisch schaden.“ Hierbei werden „das persönliche Empfinden“ oder „abwehrende Reaktionen der betroffenen jungen Menschen (...) ebenso missachtet wie Kritik von Dritten.“ Häufig ist dieses Verhalten bereits eine Täterstrategie zur Vorbereitung weiterer, schwerwiegenderer Taten und dienen zum „austesten“ von Betroffenen (Teile des sog. „Grooming“). Diese Übergriffe können sowohl mit als auch ohne Körperkontakt durch Täter erfolgen.

Beispiele für sexualisierte Übergriffe:

- „wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien, z. B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport oder bei diversen Spielen, (bei Wiederholungen kann nicht mehr von einer Absichtslosigkeit ausgegangen werden),
- Hose runterziehen, Bikini öffnen, Grapschen
- abfällige Anmache, Beschimpfungen oder sexistische Bemerkungen
- Voyeurismus („spannen“) oder anglotzen bis es unangenehm ist
- Anleitung zu sexualisierten Spielen oder Mutproben wie z.B. Stripp-Poker oder Kleiderkette
- aufdringliche Nähe und intimes Ausfragen
- Fotografieren beim Duschen, aufreizende Bilder oder Nacktaufnahmen zeigen, posten, mailen“

### **Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt**

Zu dieser Form der sexualisierten Gewalt werden „sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, Vergewaltigungen, sexueller Missbrauch von Kindern

und Jugendlichen und Schutzbefohlenen sowie das Ausstellen, die Herstellung, der Handel und der Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte verstanden. Diese werden im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ benannt (gem. §§ 174 ff. StGB).“

## 11 Beispiele:

- „Kindern Pornografie zeigen
- Exhibitionismus
- Aufforderung zu Nacktaufnahmen vor der Webcam
- Sexuelle Handlungen mit Schutzbefohlenen (z.B. Zungenkuss, Petting, ...)
- Sexuelle Belästigung durch Berührungen oder sexuell getöntes Bedrängen
- Anfassen, anfassen lassen oder zeigen der Genitalien
- Masturbation vor Täter/in oder vor dem Opfer
- versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung
- Aufnahme, Konsum oder Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen („Kinderpornographie“)“

## 7. Wie verhalten wir uns im Krisenfall

**Auszug:** AUF DEM WEG ZUM SCHUTZKONZEPT- Eine Handreichung zur Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes, Seite 35-39, Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e. V., [https://www.lfv-westfalen.de/images/pdf/jugend/handreichung\\_schutzkonzept.pdf](https://www.lfv-westfalen.de/images/pdf/jugend/handreichung_schutzkonzept.pdf)

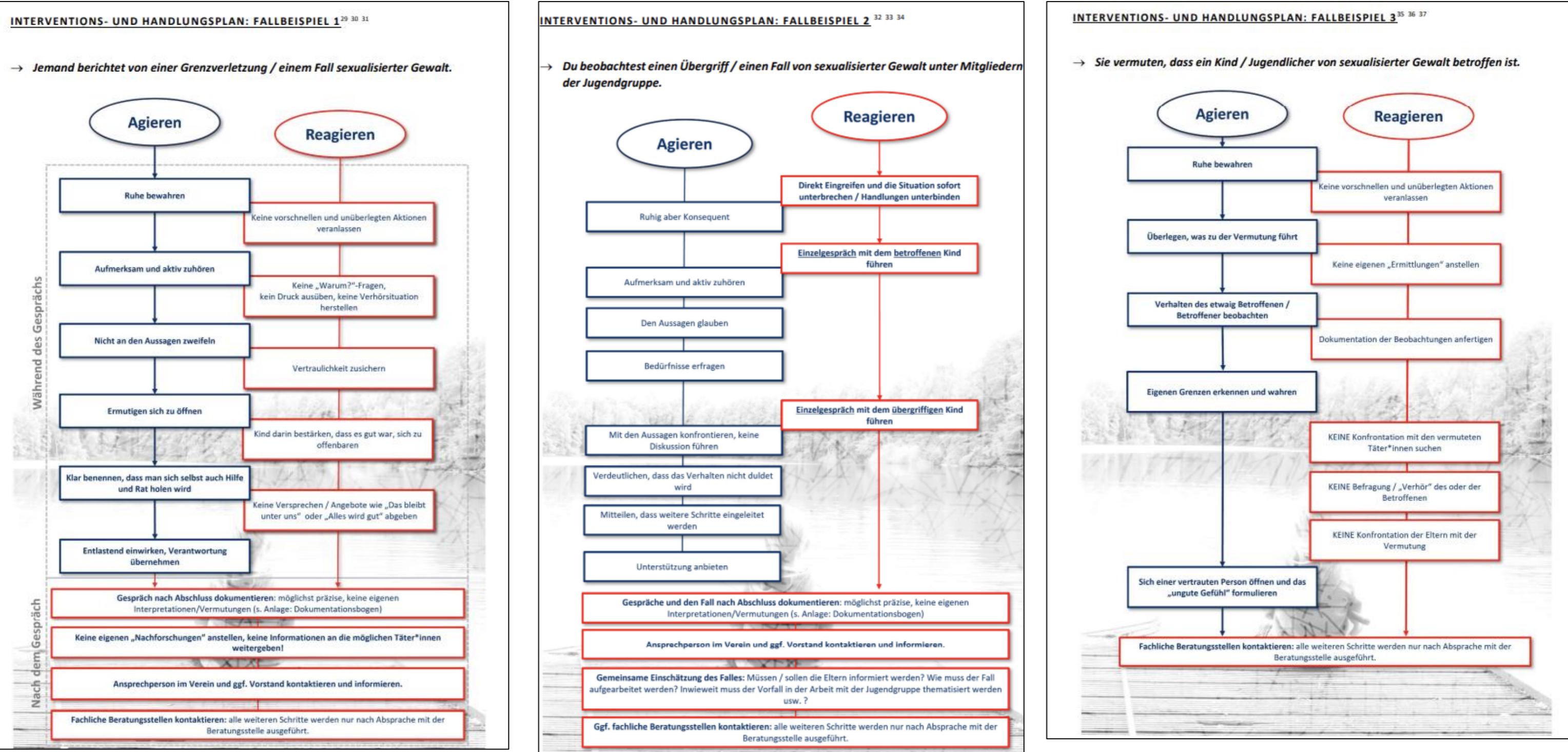
Die Frage erst zu stellen, wenn man bereits mit einem (Verdachts-)Fall konfrontiert ist, kann zu voreiligen Entscheidungen führen, die oft die Situation für die betroffene Person nicht verbessern oder im schlimmsten Fall sogar verschlimmern (sogenannte sekundäre Viktimisierung). Solches Verhalten kann sowohl für die betroffene Person als auch für den Verein schädlich sein und Situationen hervorrufen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Der immense Druck und die hohe emotionale Belastung, die aus einer solchen Ausnahmesituation resultieren, führen häufig zu Handlungen, die über die eigenen Kompetenzen oder Verantwortungsbereiche hinausgehen. In unseren Gesprächen oder auf Fortbildungen hören wir oft Sätze wie: „Ich rufe sofort die Polizei!“, „Ich stelle ihn zur Rede.“ oder „Ich muss zuerst herausfinden, was da dran ist.“ Diese Reaktionen sind zwar verständlich, jedoch nicht angemessen. Um richtig handeln zu können, ist es wichtig, einerseits eine bestimmte Grundhaltung zu entwickeln und andererseits ein schriftlich festgelegtes Vorgehen zu haben, das allen Beteiligten bekannt und zugänglich ist.“

- Vereine und ihre Mitglieder sind verpflichtet, in Verdachtsfällen oder konkreten Fällen von Kindeswohlgefährdung aktiv zu handeln. Dies wird als Handlungspflicht bezeichnet. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass diese Handlungspflicht nicht mit einer Anzeigepflicht gleichzusetzen ist.
- Bei Interventionen steht immer die betroffene Person im Mittelpunkt, nicht der Täter. Das Ziel einer Intervention ist es, weitere Taten zu verhindern und das Wohl der betroffenen Person zu schützen.
- Führe keine eigenen Nachforschungen durch und konfrontiere den Täter nicht! Die Handlungspflicht bedeutet nicht, dass man die Aufgaben der

Strafverfolgungsbehörden übernehmen sollte. Eine Konfrontation des (vermuteten) Täters oder das „Zur Rede Stellen“ kann dazu führen, dass die betroffene Person weiterhin unter Druck gesetzt wird und zusätzliche Traumatisierungen erfährt.

- Glaube immer der betroffenen Person! In Momenten von Unsicherheit, Betroffenheit und Angst, die durch die Konfrontation mit einem (Verdachts-)Fall entstehen, neigen manche Menschen dazu, das „Unfassbare“ innerlich abzulehnen oder zu bagatellisieren, indem sie denken: „Das wird schon nicht so schlimm gewesen sein“, „Das hat sich die Person nur eingebildet“ oder „Da steckt bestimmt etwas anderes dahinter“. Solches Verhalten kommt ausschließlich dem Täter zugute! Wir müssen jede Äußerung und Offenbarung ernst nehmen und im Sinne des Kindeswohls handeln.
- Kommuniziere wertschätzend!
- Verspreche nichts, was du nicht einhalten kannst! Wenn sich eine betroffene Person offenbart, sollte man keine Versprechungen machen, die man nicht halten kann, wie zum Beispiel: „Das bleibt unter uns“, „Ich rede mit niemandem darüber“ oder „Das wird alles wieder gut“. Sei offen darüber, dass auch du Hilfe und Unterstützung in Anspruch nehmen wirst.
- Hole dir Hilfe und suche den Kontakt zu einer Beratungsstelle! Im „Fall der Fälle“ bist du nicht allein. Es gibt zahlreiche Beratungsstellen, an die man sich wenden kann und sollte. Das geschulte Fachpersonal kann dich beraten, dir die nächsten Schritte erklären und dir helfen, dich angemessen zu verhalten.
- Beachte die Handlungs- und Interventionspläne des **Landesfischereiverbandes NRW!** Kapitel 7.1 Seite 13
- [https://www.lfv-westfalen.de/images/pdf/jugend/handreichung\\_schutzkonzept.pdf](https://www.lfv-westfalen.de/images/pdf/jugend/handreichung_schutzkonzept.pdf)

## 7.1 Handlungs- und Interventionspläne des Landesfischereiverbandes NRW



## 8.1 Ansprechpartner außerhalb des Vereins

Institution	Kontakt	Website
Landesfischereiverband Westfalen-Lippe	Informationen und Ansprechpartner auf der Website  <b>Kontaktformular</b> für Ratsuchende, Eltern und Betroffene	<a href="https://www.lfv-westfalen.de/content/jugend/jugend_jugendschutzkonzept.php#:~:text=Der%20Landesfischereiv erband%20Westfalen%20und%20Lippe,unbeschwert%20und%20frei%20entfalten%20k%C3%B6nnen.">https://www.lfv-westfalen.de/content/jugend/jugend_jugendschutzkonzept.php#:~:text=Der%20Landesfischereiv erband%20Westfalen%20und%20Lippe,unbeschwert%20und%20frei%20entfalten%20k%C3%B6nnen.</a>
Fischereiverband NRW e. V	Clemens Freiesleben 0251 / 48271-23 hilfe@fischereiverbandnrw.de	<a href="https://www.fischereiverband-nrw.de/content/jugend/kontakt_x.php">https://www.fischereiverband-nrw.de/content/jugend/kontakt_x.php</a>
Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs	Kerstin Claus 0800 / 2255530 kontakt@ubskm.bund.de	<a href="https://beauftragte-missbrauch.de/">https://beauftragte-missbrauch.de/</a>
Landessportbund NRW e. V	Dorota Sahle 0203 / 7381-847 Dorota.Sahle@lsb.nrw	<a href="https://www.lsb.nrw/unsere-themen/schutz-vor-gewalt-im-sport">https://www.lsb.nrw/unsere-themen/schutz-vor-gewalt-im-sport</a>
Stadt Essen Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Zarah Kampmann-Dirks (Psychologin) Spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt Telefonische Sprechstunde:	Jugendpsychologisches Institut Steele Paßstr. 2, 45276 Essen Telefon: 0201 88-51333  Telefon: 0201 88-51334 (Freitags: 9 bis 11 Uhr) zarah.kampmann@jpi.essen.de	<a href="https://www.essen.de/leben/einstieg_fuer/jugendliche_1/fachberatung_bei_sexualisierter_gewalt_gegen_kinder.de.html">https://www.essen.de/leben/einstieg_fuer/jugendliche_1/fachberatung_bei_sexualisierter_gewalt_gegen_kinder.de.html</a>
Nummer gegen Kummer	Tel: 116111	<a href="https://www.mkjfgi.nrw/kinder-und-jugendtelefon#:~:text=Das%20Kinder%2D%20und%20Jugendtelefon%20der,kostenfrei%20unter%20116111%20zu%20erreichen.">https://www.mkjfgi.nrw/kinder-und-jugendtelefon#:~:text=Das%20Kinder%2D%20und%20Jugendtelefon%20der,kostenfrei%20unter%20116111%20zu%20erreichen.</a>

## 8.2 Ansprechpartner im Verein

Bei jeglichen Verdacht oder Vorfall dürfen sich Jugendliche, Eltern und Erziehungsberechtigte an eine Person ihres Vertrauens im Verein wenden. Alle Personen sind angewiesen, jeden Verdachtsfall zu dokumentieren und weitere Schritte einzuleiten. Alle Vorfälle werden vertraulich behandelt und mit den Eltern und Erziehungsberechtigten abgesprochen. Wir verfahren nach den „Handlungs- und Interventionspläne des Landesfischereiverbandes NRW“ es sei denn, es wird von den Erziehungsberechtigten oder Jugendlichen anders gewünscht. Auch hier gilt „**Opferschutz vor Täterschutz**“! Sollte sich Vorfälle bestätigen oder nur der kleinste Verdacht bestehen, wird unser Verein, in Absprache mit den Erziehungsberechtigten **eine Anzeige bei der Polizei einreichen** und alles dafür tun, um unsere Jugendlichen zu schützen.

Der **Jugendsprecher** wird von den Jugendlichen selbst gewählt. Alle Jugendlichen sind wahlberechtigt und es soll jedes Jahr beim ersten Angeln ein Vertreter gewählt werden. Mit Absprache der Eltern soll der Jugendliche für andere Jugendliche in irgend einer Form erreichbar sein und Vorfälle einer Ansprechperson im Angelverein melden. Natürlich soll der Jugendliche bei Vorfällen mit seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten agieren. Sowohl Jugendsprecher als auch Eltern und Erziehungsberechtigte des Jugendsprechers werden über die Verantwortung informiert und erhalten einen Handlungsplan (siehe Seite 13), wie sie zu verfahren haben.

Ähnlich verfahren wir mit den **Elternsprecher, der Elternsprecherin**. Der Jugendwart, der 2. Vorsitzende und die Betreuer (Organisatoren der Jugendgruppe) sollen Vorschläge für einen/einer möglichen Elternvertreter/-in machen und einen Vertreter oder eine Vertreterin bestimmen. In Absprache mit dem/der Elternsprecher/-in werden die Kontaktdaten aller Ansprechpersonen gesammelt und den Eltern, Erziehungsberechtigten und Jugendlichen des Angelverein zur Verfügung gestellt. Das Jugendschutzkonzept und der Handlungsplan (siehe Seite 12) soll mit allen Beteiligten ausgehändigt und besprochen werden.

*In diesem Schutzkonzept werden die persönlichen Daten der Ansprechpartner unseres Angelvereins aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht. Am Beginn jedes Jahres wird In einer E-Mail den Eltern, Erziehungsberechtigten und Jugendlichen eine ausgefüllte Liste zur Verfügung gestellt.*

Ansprechperson Vorstand 1. Vorsitzender

Name, Vorname	
Telefonnummer	
E-Mail	

Ansprechperson Vorstand Kassiererin

Name, Vorname	
Telefonnummer	
E-Mail	

**Ansprechperson Vorstand 2. Vorsitzender**

Name, Vorname	
Telefonnummer	
E-Mail	

**Ansprechperson Vorstand Gewässerwart**

Name, Vorname	
Telefonnummer	
E-Mail	

**Ansprechperson Vorstand Schriftführerin**

Name, Vorname	
Telefonnummer	
E-Mail	

**Ansprechperson Vorstand Jugendwart**

Name, Vorname	
Telefonnummer	
E-Mail	

**Ansprechperson Jugendsprecher**

Name, Vorname	
---------------	--

**Ansprechperson Elternvertreter/in**

Name, Vorname	
Telefonnummer	
E-Mail	
Funktion im Verein	

**Ansprechperson ?**

Name, Vorname	
Telefonnummer	
E-Mail	
Funktion im Verein	

## **Anhang**

*Formular 1:* **VERTRAULICHKEITSERKLÄRUNG**

*Formular 2:* **SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG**

*Formular 3:* **BESCHEINIGUNG ZUR BEANTRAGUNG  
EINES ERWEITERTEN GEM. § 30A ABS. 2  
BUNDESZENTRALREGISTERGESETZ  
(BZRG)“**

*Formular 4:* **DOKUMENTATIONSBogen ZUR  
EINSICHTSNAHME IN DAS ERWEITERTE  
FÜHRUNGSZEUGNIS GEM. 72A ABS. 5 SGB  
VIII**

*Formular 5:* **EHRENKODEX**

## VERTRAULICHKEITSERKLÄRUNG



Herr/ Frau: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Straße Hausnr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Wir legen in unserem Angelverein besonderen Wert auf die Vertraulichkeit im Umgang mit vertraulichen Informationen.

Dabei genießen personenbezogene Daten besonderen gesetzlichen Schutz. Personenbezogene Daten sind Daten, die sich konkret einer bestimmten Person zuordnen lassen (wie z.B. Name, Kontaktdaten, etc.). Für personenbezogene Daten gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz wie z.B. die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union und auch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Nach den Vorgaben der DSGVO dürfen personenbezogene Daten nur dann verarbeitet werden, wenn es hierzu eine Rechtsgrundlage gibt oder der Betroffene eingewilligt hat. Die Daten dürfen grundsätzlich nur zu den vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Bei der Verarbeitung der Daten ist insbesondere zu gewährleisten, dass die Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten gewährleistet ist.

Für Sie konkret bedeutet diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit, dass Sie Daten nur im Rahmen unserer internen Vorgaben verwenden und diese gegenüber Dritten vertraulich behandeln.

Wenn es hierzu Fragen gibt, welche Regelungen zu treffen bzw. einzuhalten sind, kann ich mich zur jederzeit bei unseren Vorstand unseres Angelvereins melden und nachfragen.

Darüber hinaus stellt eine unzulässige Verarbeitung von personenbezogenen Daten in bestimmten Fällen auch eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach den §§ 42, 43 BDSG (s. Anlage) dar.

Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch weiter, nach Beendigung eines Postens oder der Mitgliedschaft im Angelverein.

Name der/des Beschäftigten: [hier den Namen einfügen]

Hiermit verpflichte ich mich zur Einhaltung der vorgenannten Regelungen zur Vertraulichkeit.

=====

Ort, Datum

=====

Unterschrift der/des Beschäftigten

## SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG



Herr/ Frau: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Straße Hausnr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

**Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen folgender Straftaten enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind:**

§ 171 StGB: Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 StGB: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a StGB: Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b StGB: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c StGB: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a StGB: Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 StGB: Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 StGB: Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 179 StGB: Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

§ 180 StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a StGB: Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a StGB: Zuhälterei

§ 182 StGB: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 StGB: Exhibitionistische Handlungen

§ 183a StGB: Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 StGB: Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184a StGB: Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

§ 184b StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

§ 184c StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

§ 184d StGB: Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste

§ 184e StGB: Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 184f StGB: Jugendgefährdende Prostitution

§ 225 StGB: Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 232 StGB: Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung

§ 233 StGB: Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a StGB: Förderung des Menschenhandels

§ 234 StGB: Menschenraub

§ 235 StGB: Entziehung Minderjähriger

§ 236 StGB: Kinderhandel

**Zudem verpflichte ich mich, den Angelverein Essen e.V. ,für den ich tätig bin, über die Einleitung entsprechender Verfahren umgehend zu informieren.**

---

Ort, Datum

---

Vereinsstempel, Unterschrift

**Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**

Hiermit fordern wir

---

(Vorname Name)

für die Tätigkeit als



auf, hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs.1 SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Wir bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs.1 BZRG vorliegen.

Unser Verein

**A.N.G.E.L.N. e.V. Essen**

ist ordentliches Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. Die Kinder- und Jugendarbeit erfüllt die Bedingungen von § 11 SGB VIII. Damit erbringt er Leistungen nach dem SGB VIII und die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

wird für die Prüfung der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII benötigt.

Wir bitten darum, dem Antragsteller Gebührenbefreiung zu gewähren, da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit in unserem gemeinnützigen Verein/Verband handelt. (vgl. "Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JV KostO (Stand: 15. Oktober 2013), Bundesamt für Justiz)

---

Ort / Datum Vereins-/Verbands-Stempel, Unterschrift

## DOKUMENTATIONSBÖGEN ZUR EINSICHTSNAHME IN DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS GEM. 72A ABS. 5 SGB VIII



Vor- und Nachnahme	Datum der Einsicht	Datum des Zeugnisses	Wiedervorlage am	Ist das Zeugnis frei von Einträgen? Ja oder Nein	Unterschrift Einsichtnehmender

\* Keine Einträge nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs

Hinweis I: Das Führungszeugnis wird dem /der Vorliegenden wieder ausgehändigt. Es darf keine Kopie des Zeugnisses angefertigt werden.

Hinweis II: Die gespeicherten Daten dürfen nur verarbeiten werden, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nicht mehr ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

## Ehrenkodex

Ich habe das Jugendschutzkonzept des A.N.G.E.L.N e.V. gelesen und verstanden. Für meine ehrenamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit verpflichte ich mich zur Einhaltung der unten genannten Verhaltensregeln, um jegliche Form der physischen und psychischen Gewalt zu verhindern und jeden körperlichen und seelischen Schaden an den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen abzuwenden.



Ich, \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_ verpflichte mich hiermit,

1. dass der Schutz und die Unversehrtheit der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen für mich immer an erster Stelle stehen.
2. dass ich meine besondere Vertrauensstellung in keiner Form schädlich ausnutzen werde.
3. die individuellen Grenzen und Empfindungen der Kinder und Jugendlichen anzuerkennen, ernst zu nehmen und zu respektieren.
4. bei Grenzüberschreitungen durch andere, gleich welcher Art, aktiv einzuschreiten.
5. mich den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen wertschätzend, vertrauenvoll und einfühlsam gegenüber zu verhalten.
6. ein Vorbild für Offenheit, Gleichberechtigung, Chancengleichheit und Toleranz zu sein.
- Ich bin mir der Verantwortung meiner Rolle als Vorbild bewusst und handele dementsprechend.
7. ausschließlich kinder- und jugendgerechte Methoden für meine Arbeit einzusetzen.
8. mit meiner Arbeit die Selbstbestimmung und das Selbstbewusstsein der Kinder und Jugendlichen entwicklungsstandabhängig zu fördern. Ich mache Kinder stark durch Angeln!
9. mich in (Verdachts-)Fällen sexualisierter Gewalt oder Missbrauchs an übergeordnete Stellen (Fischereiverband, Beratungsstellen o. ä.) umgehend Hilfe suchend zu wenden.

---

Datum, Unterschrift, Vereinstempel